

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64

Ausgegeben Danzig, den 24. August

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Aenderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 3. März 1923 (S. 875). — Gesetz betreffend Aenderung der Gewerbe-Ordnung (S. 876). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung (S. 877). — Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertheilung von Gelbbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) (S. 877). — Sechste Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung (S. 878). — Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 878). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 878). — Postgebühren im Verkehr nach Deutschland (S. 879). — Verordnung zur Abänderung von Gelbbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz betr. Kaufmannsgerichte (S. 881). — Bekanntmachung betreffend Zeitungsgebühr im Verkehr mit Deutschland (S. 882). — Druckfehlerberichtigung (S. 882).

349 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Aenderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906
in der Fassung vom 3. März 1923. Vom 10. 8. 1923.

Artikel I.

Der § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Zigarettensteuergesetzes vom $\frac{3. \text{ Juni } 1906}{3. \text{ März } 1923}$ werden durch folgende Bestimmungen ergänzt bezw. abgeändert.

Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

k)	über	150 M	bis	200 M	das Stück für	1000 Stück	40 000 M
l)	"	200 M	"	500 M	" " " "	" "	100 000 M
m)	"	500 M	"	1000 M	" " " "	" "	200 000 M
n)	"	1000 M	"	1500 M	" " " "	" "	300 000 M
o)	"	1500 M	"	2000 M	" " " "	" "	400 000 M
p)	"	2000 M	"	3000 M	" " " "	" "	600 000 M

für je weitere 1000 Mark das Stück für 1000 Stück weitere 200 000 M.

2. für Zigarettentabak in einer Schnittbreite bis 2 mm einschl. (Feinschnitttabak) im Kleinverkaufspreise:

e)	über	40 000	bis	50 000 M	für das kg	20 000 M	für	1 kg
f)	"	50 000	"	70 000 M	" " "	28 000 M	"	1 kg
g)	"	70 000	"	100 000 M	" " "	40 000 M	"	1 kg
h)	"	100 000	"	150 000 M	" " "	60 000 M	"	1 kg
i)	"	150 000	"	200 000 M	" " "	80 000 M	"	1 kg
k)	u. folgbd.)	für je weitere 50 000 M das Kilogramm			40 000 M	für 1 kg.		

Artikel II.

Zigaretten und Tabake, sowie Zigarettenpapier, Hülfsen und Blättchen der im § 2 des Gesetzes genannten Art, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte — § 3 des Zigarettensteuergesetzes — oder einer Zoll- oder Steuerniederlage befinden und nach dem bisherigen Gesetz zum höchsten Steuerfusse versteuert oder dazu angemeldet sind, können bis zum 15. September 1923 ohne Nachversteuerung verkauft werden. Vom 15. September 1923 darf der Verkauf auch vom Kleinverkäufer nur nach Versteuerung gemäß dem Artikel I dieses Gesetzes vorgenommen werden. Die an diesem Tage verbliebenen Bestände unterliegen der Nachversteuerung nach näherer Bestimmung des Landeszollamts.

Soweit zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Verträge über Lieferung der im § 2 genannten Waren bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Abnehmer einen um den Betrag der Steuererhöhung erhöhten Preis zu fordern, falls nichts Näheres vereinbart ist.

Der Senat wird ermächtigt, den Termin für die Nachversteuerung (Absatz 1) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Verhältnisse hinauszuschieben.

Danzig, den 10. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

350 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung der Gewerbe-Ordnung. Vom 17. 8. 1923.

§ 1.

Hinter § 34 der Gewerbe-Ordnung ist folgender neuer § 34 a einzufügen:

„Wer den Handel mit altem Metallgerät, Metallbruch oder dergleichen, mit Edelmetall oder daraus hergestellten Gegenständen, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen oder das Geschäft des Geldwechsels betreibt, bedarf dazu der Erlaubnis.

Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertretende des Gewerbetreibenden.

Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, oder soweit das Bedürfnis durch die bereits vorhandenen Betriebe der genannten Art als gedeckt anzusehen ist. Eine Konzessionspflicht besteht nicht für die im Handelsregister eingetragenen Bankfirmen, soweit sie unter bankfachkundiger Leitung stehen und Geldwechslergeschäfte nur als Nebengewerbe betreiben.“

§ 2.

In § 35 Abs. 2 ist zu streichen: „Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen“.

In § 38 Absatz 1 ist hinter dem Worte Auktionatoren einzufügen: „sowie der im § 34 a genannten Gewerbetreibenden“.

In Absatz 4 ist vor den Worten: § 35 Absatz 2, 3 einzufügen: „§ 34 a)“.

In § 47 ist hinter der Zahl 34 einzufügen: „34 a)“.

In § 53 Absatz 2 ist hinter der Zahl 34 einzufügen: „§ 34 a)“.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Jewelowski.

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 17. 8. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. August 1923 (Gesetzbl. Seite 857) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 8. August 1923 ab nach folgenden Höchsthöhen zu gewähren wochentäglich:

1. für männliche Personen

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 225 000 M
- b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . 185 000 M
- c) unter 21 Jahren 135 000 M

2. für weibliche Personen

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 185 000 M
- b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . 150 000 M
- c) unter 21 Jahren 105 000 M

3. als Familienzuschläge für

- a) den Ehegatten 80 000 M
- b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 65 000 M

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Verordnung

**zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungs-
zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzamml. S. 545). Vom 14. 8. 1923.**

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

§ 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzamml. S. 545), in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1922 (Gesetzblatt S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Übersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von sechs Millionen Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Wird die im § 850 Abs. 2 der Zivilprozessordnung bestimmte Wertgrenze auf Grund von Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 22 (Gesetzbl. S. 537) anderweit festgesetzt, so gilt die Änderung auch für die im Satz 1 bestimmte Wertgrenze.

Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 6 und 7 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

2. Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesen Fällen der Pfändung nicht unterworfen.

3. Im Satz 1 des letzten Absatzes wird am Schlusse statt „in der Fassung der Gesetze betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 20. Dezember 1921 (Ges. Blatt S. 319)“
8. März 1922 (Ges. Blatt S. 80)
gesetzt „in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung außer Kraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkte gemäß Artikel 1 unzulässig sein würde. Die Vorschriften des Artikel 1 finden auf die unter § 46 Nr. 6 und 7 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 fallenden Bezüge, die für die Zeit seit dem 1. Juli 1923 gewährt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen, die der Drittschuldner auf Grund der bisherigen Vorschriften geleistet hat, wirksam bleiben.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

353

Sechste Verordnung

über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 17. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 1 unter D der fünften Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 7. August 1923 (Gesetzbl. S. 843) wird

die Zahl „7 290 000“ durch die Zahl „21 870 000“,

die Zahl „3 888 000“ durch die Zahl „11 664 000“,

die Zahl „10 125 000“ durch die Zahl „30 375 000“,

die Zahl „18 900 000“ durch die Zahl „56 700 000“,

die Zahl „11 340 000“ durch die Zahl „34 020 000“,

die Zahl „25 920 000“ durch die Zahl „77 760 000“

ersetzt.

§ 2.

Die Zulagen nach dem § 1 werden für die Zeit nach dem 31. Juli 1923 gewährt.

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

354

Verordnung

über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 21. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 (Gesetzbl. S. 855) werden die Worte „drei Millionen“ durch die Worte „zwanzig Millionen“ ersetzt.

§ 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

355 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 27. August 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	80 000 M,
für jede weiteren 20 g	40 000 M,
Postkarten	50 000 M,
Drucksachen für je 50 g	16 000 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	8 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	16 000 M,
mindestens aber	80 000 M,
Warenproben für je 50 g	16 000 M,
mindestens aber	32 000 M.

Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,

mindestens aber	50 000 M,
die Einschreibgebühr	80 000 M,
die Sitzstellgebühr für Brieffendungen	160 000 M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	32 000 M,
mindestens aber	160 000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	16 000 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	24 000 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	48 000 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	32 000 M.

Danzig, den 21. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

356 Die Postgebühren im Verkehr nach Deutschland werden mit Wirkung vom 24. August wie folgt festgesetzt:

I. Brieffendungen.

1. Briefe bis 20 g	20 000 M
über 20 " 100 g	25 000 M
" 100 " 250 g	30 000 M
" 250 " 500 g	35 000 M
2. Postkarten	8 000 M
3. Drucksachen bis 25 g	4 000 M
über 25 " 50 g	8 000 M
" 50 " 100 g	12 000 M
" 100 " 250 g	20 000 M
" 250 " 500 g	25 000 M

über 500 g bis 1 kg	30 000 M
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	35 000 M
4. Blindenschriftsendungen je 1 kg (Meistgewicht 5 kg)	1 000 M
5. Geschäftspapiere bis 250 g	20 000 M
über 250 " 500 g	25 000 M
" 500 g " 1 kg	30 000 M
6. Warenproben bis 100 g	12 000 M
über 100 " 250 g	20 000 M
" 250 " 500 g	25 000 M
7. Mischsendungen (zusammengepackte Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben) bis 250 g	20 000 M
über 250 " 500 g	25 000 M
" 500 g " 1 kg	30 000 M
8. Päckchen bis 1 kg	40 000 M

Von den Nebengebühren werden neu festgesetzt:

die Einschreibgebühr auf	20 000 M
die Rückscheingebühr a) falls bei der Einlieferung verlangt, auf	20 000 M
b) falls nachträglich verlangt, auf	40 000 M
die Gilzustellgebühr	
a) für Brieffsendungen	
im Ortszustellbezirk auf	40 000 M
im Landzustellbezirk auf	120 000 M
b) für Pakete	
im Ortszustellbezirk auf	60 000 M
im Landzustellbezirk auf	160 000 M
die Laufzettelgebühr auf	40 000 M
die Gebühr für Unzustellbarkeitsmeldung auf	40 000 M

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen das Doppelte des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 1000 teilbare Marksumme, für nicht freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpостkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nachgehoben.

II. Pakete.

Pakete	in Zone 1	in Zone 2
bis 3 kg	90 000 M	90 000 M
über 3 " 5 kg	120 000 M	120 000 M
" 5 " 6 kg	140 000 M	210 000 M
" 6 " 7 kg	160 000 M	240 000 M
" 7 " 8 kg	180 000 M	270 000 M
" 8 " 9 kg	200 000 M	300 000 M
" 9 " 10 kg	220 000 M	330 000 M
" 10 " 11 kg	260 000 M	390 000 M
" 11 " 12 kg	280 000 M	420 000 M
" 12 " 13 kg	300 000 M	450 000 M
" 13 " 14 kg	320 000 M	480 000 M

Pakete	in Zone 1	in Zone 2
über 14 bis 15 kg	340 000 M	510 000 M
" 15 " 16 kg	360 000 M	540 000 M
" 16 " 17 kg	380 000 M	570 000 M
" 17 " 18 kg	400 000 M	600 000 M
" 18 " 19 kg	420 000 M	630 000 M
" 19 " 20 kg	440 000 M	660 000 M
für Zeitungspakete " 5 kg	60 000 M	60 000 M

(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben).

III. Postanweisungen.

bis 100 000 M	8 000 M
über 100 000 M bis 1 000 000 Mark	12 000 M
" 1 Million bis 2 Millionen Mark	20 000 M
" 2 Millionen " 5 " "	25 000 M
" 5 " " 10 " "	30 000 M
" 10 " " 20 " "	40 000 M
" 20 " " 30 " "	50 000 M
" 30 " " 50 " "	60 000 M

Danzig, den 18. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

357

Verordnung

zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 21. 8. 1923.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1, Satz 2 und § 57 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanz. 14. Sept. 1920 (Danziger Staatsanz. S. 190)) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 23. August 1922 (Gesetzbl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741) und vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.
2. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

Der Geldbetrag im § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom $\frac{6. \text{ Juli } 1920}{14. \text{ September } 1920}$ (Danziger Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741) und vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792) wird dahin geändert:

Im § 16 sind die Worte „drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ durch „achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Artikel III.

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 21. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

358

Bekanntmachung.

Die Zeitungsgebühr im Verkehr mit Deutschland wird mit Wirkung vom 1. Oktober wie folgt festgesetzt:

- a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht

	bis	25 g	} monatlich	80 M
über	25 "	50 g		160 M
"	50 "	100 g		240 M
"	100 "	250 g		400 M
"	250 "	500 g		560 M
"	500 "	1 kg		720 M
"	1 kg "	2 kg		1440 M

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen
die Hälfte davon.

- b) Mindestgebühr, monatlich 80 M
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich . 160 M.

Danzig, den 22. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

359

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 6. 7. 1923 muß es auf Seite 778 des Gesetzblattes für 1923 im § 56 unter (2) 2 statt: „gefördert“ heißen: „gepfändet“.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.